

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 43/07 BH

L 4 R 392/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 RJ 185/03 (SG Rostock)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 2007 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. , R. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.7.2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Die Klägerin könne unter Beachtung von Leistungseinschränkungen noch sechs Stunden arbeitstäglich tätig sein. Dies ergebe sich aus den im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten. Soweit die behandelnden Ärzte ein geringeres Leistungsvermögen zugrunde legten, könne dem nicht gefolgt werden. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung bzw ein sog Katalogfall liege nicht vor. Auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bestehe nicht. Die Klägerin genieße keinen Berufsschutz und sei mit ihrem Restleistungsvermögen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt breit verweisbar.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt B. beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffes nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung ist dieser Vorschrift, auf die sich die Klägerin vorliegend ausdrücklich beruft, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht zu erkennen. Zu den



Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - soweit diese sich nicht bereits aus dem Gesetz ergeben - besteht bereits eine entsprechende Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu zB Niesel in Kasseler Komm, Anmerkungen zu §§ 43, 240 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch*). Ebenso wenig werfen die Vorgänge bei der mündlichen Verhandlung vor dem LSG bisher ungeklärte Rechtsfragen zur Abgrenzung von Vergleich/Anerkenntnis auf (*vgl hierzu BSG vom 21.9.1983 - 4 RJ 63/82 -, SozVers 1984, 136*).

- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin rügen könnte, das LSG sei seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nicht nachgekommen. Einen Beweisantrag hat die anwaltlich vertretene Klägerin in der mündlichen Berufungsverhandlung nicht gestellt.
- 9 Auch sonstige Verfahrensfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere könnte nicht gerügt werden, das LSG hätte die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich feststellen oder ein (Teil-)Anerkenntnisurteil erlassen müssen. Denn nach den einschlägigen Grundsätzen (*s BSG vom 21.9.1983, aaO*) hat die Beklagte in dem in der Berufungsverhandlung überreichten Schreiben vom 17.7.2007 kein (Teil-)Anerkenntnis erklärt, sondern ein Vergleichsangebot unterbreitet. Selbst wenn insoweit der vom Vertreter der Beklagten ausgesprochene Widerruf ("Ich ziehe den ... Vergleichsvorschlag zurück") unbeachtlich sein sollte, ist das Vergleichsangebot jedenfalls nicht angenommen worden.
- 10 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Falls die Klägerin Fehler in der Beweiswürdigung rügen wollte, wäre dies im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht relevant, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gestützt werden kann.



- 11 Da der Klägerin hiernach Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist, kann auch ihr Antrag auf Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten keinen Erfolg haben (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)